

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Abkommen vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit

A. Zielsetzung

Anpassung des Kindergeldes für die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland leben, an die Unterhalts- und Erziehungskosten, die dem Berechtigten im Wohnland der Kinder entstehen.

B. Lösung

Eine den Unterhalts- und Erziehungskosten im Wohnland der Kinder entsprechende Lösung ist mit Rücksicht auf die vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland kaum möglich. Ein Schritt in die angestrebte Richtung ist eine Änderung der bestehenden Abkommen dahin gehend, daß das Kindergeld für diese Personen in der Höhe beibehalten wird, in der es bis zum Inkrafttreten der Einkommensteuerreform am 1. Januar 1975 gewährt wird. Dabei sind geringe Verbesserungen zum Ausgleich steuerlicher Nachteile nicht auszuschließen. Mit Spanien ist ein solches Abkommen abgeschlossen worden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 06 — So 54/74

Bonn, den 30. September 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Abkommen vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über soziale Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens nebst Schlußprotokoll in deutscher und spanischer Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 6. September 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Eine eventuelle Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Abkommen vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 12. Juli 1974 unterzeichneten Dritten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 598) sowie dem Schlußprotokoll zu dem Dritten Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Dritte Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen und das Schlußprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Das Dritte Änderungsabkommen und das Schlußprotokoll sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Abkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Drittes Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat
über Soziale Sicherheit

Tercer Convenio
para modificar el Convenio de 29 de octubre de 1959
entre la República Federal de Alemania y el Estado Español
sobre Seguridad Social

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Spanische Staat

VON DEM WUNSCH geleitet, das zwischen den beiden Staaten am 29. Oktober 1959 geschlossene und zuletzt am 20. März 1968 geänderte Abkommen über Soziale Sicherheit (nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet) soweit wie möglich und notwendig den Erfordernissen anzupassen, die sich aus der Entwicklung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Gewährung von Familienleistungen ergeben haben,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 40 Absatz 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) als Arbeitnehmer nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung, soweit Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen (Arbeitslosengeld), erhalten und sich im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaates aufhalten oder“

2. Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ist in den Fällen der Nummer 2 der deutsche Träger zuständiger Träger für die Gewährung der Familienleistungen, so beträgt die Leistung monatlich

für das erste Kind	10 Deutsche Mark,
für das zweite Kind	25 Deutsche Mark,
für das dritte und vierte Kind je	60 Deutsche Mark,
für jedes weitere Kind	70 Deutsche Mark.“

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Spanischen Staates innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

La República Federal de Alemania
y
El Estado Español

ANIMADOS DEL DESEO de adaptar lo más posible y en lo que sea necesario el Convenio sobre Seguridad Social, concertado entre ambos Estados el 29 de octubre de 1959, que fué modificado por última vez el 20 de marzo de 1968 (llamado en lo sucesivo “Convenio”) a las exigencias que se derivan del desarrollo de las disposiciones legales internas sobre la concesión de prestaciones familiares

HAN ACORDADO LO SIGUIENTE:

Artículo 1

El Artículo 40, párrafo 1, del convenio, se modificará como sigue:

1º El número 2, letra b) será redactado como sigue:

“b) se hallen percibiendo como trabajadores prestaciones económicas del Seguro de Enfermedad por incapacidad laboral transitoria, después de que haya sido finalizada la relación laboral, o prestaciones del seguro de desempleo, en cuanto sean aplicables las disposiciones legales de la República Federal de Alemania sobre subsidio de desempleo (Arbeitslosengeld) y residan en el territorio del primer Estado o”

2º Será insertado el siguiente número 3:

“3. Si en los casos del número 2, el Organismo gestor alemán es el Organismo competente para conceder las prestaciones familiares, las prestaciones mensuales serán las siguientes:

por el primer hijo	10 Marcos Alemanes
por el segundo hijo	25 Marcos Alemanes
por el tercer y cuarto hijo cada uno	60 Marcos Alemanes
por cada hijo más	70 Marcos Alemanes.“

3º El número 3 será el número 4.

Artículo 2

El presente Convenio se aplicará también al “Land” Berlin, en tanto que el Gobierno de la República Federal de Alemania no haga una declaración en contrario al Gobierno del Estado Español dentro de los tres meses siguientes a la entrada en vigor del presente Convenio.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Madrid ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 12. Juli 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artículo 3

1) El presente Convenio precisa ser ratificado. Los instrumentos de ratificación se canjearán lo antes posible en Madrid.

2) El presente Convenio entrará en vigor el mismo día en que se canjeen los instrumentos de ratificación, con efectos a partir del 1 de enero de 1975.

EN FE DE LO CUAL los Plenipotenciarios firman este Convenio.

HECHO en Bonn 12 de julio de 1974 en dos ejemplares originales en lengua alemana y española, siendo ambos textos igualmente válidos.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Por la República Federal de Alemania
Walter Gehlhoff

Für den Spanischen Staat
Por el Estado Español
J. C o n d e

Schlußprotokoll
zu dem Dritten Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat
über Soziale Sicherheit

Protocolo final
del Tercer Convenio
para la modificación del Convenio de 29 de octubre de 1959
entre la República Federal de Alemania y el Estado Español
sobre Seguridad Social

Artikel 1

Tritt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat, mit dessen Regierung eine Anwerbevereinbarung besteht, ein Abkommen in Kraft, das Kindergeld nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland für im Heimatland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer zu höheren Sätzen vorsieht als das vorliegende Abkommen, so gelten diese Sätze auch für dieses Abkommen.

Artikel 2

Haben sich die Voraussetzungen, die zum Abschluß dieses Abkommens geführt haben, nach Auffassung eines Vertragsstaates wesentlich geändert, so ist dieser berechtigt, um Neuverhandlungen nachzusuchen.

Artikel 3

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Dritten Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie dieses Abkommen und gilt ebensolange.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 12. Juli 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artículo 1

En caso de que entre en vigor un Convenio entre la República Federal de Alemania y otro Estado con cuyo Gobierno existe un Acuerdo sobre la contratación y colocación de trabajadores extranjeros que, según las disposiciones legales de la República Federal de Alemania, prevea subsidios familiares mayores que los del presente Convenio para los hijos residentes en el país de origen de los trabajadores, serán aplicables estos subsidios también en el ámbito del presente Convenio.

Artículo 2

Cuando cambien considerablemente los supuestos que han conducido a este Convenio a juicio de un Estado contratante, éste tendrá el derecho a pedir nuevas negociaciones.

Artículo 3

Este Protocolo Final es parte integrante del Tercer Convenio para la modificación del Convenio de 29 de octubre de 1959 entre el Estado Español y la República Federal de Alemania sobre Seguridad Social. Entrará en vigor el mismo día que el Convenio y tendrá la misma validez.

EN FE DE LO CUAL los Plenipotenciarios firman el presente Protocolo Final.

HECHO en Bonn el 12 de julio de 1974 en dos ejemplares originales en lengua alemana y española, siendo ambos textos igualmente válidos.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Por la República Federal de Alemania
Walter Gehlhoff

Für den Spanischen Staat
Por el Estado Español
J. C o n d e

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

1. Der Deutsche Bundestag hat im Zuge der Steuerreform ein neues einheitliches Kindergeld beschlossen, das sozial gerecht ist und dem einzelnen Arbeitnehmer erhebliche Einkommensverbesserungen bringt.

Ab 1. Januar 1975 gelten — unter Wegfall der bisherigen Steuerfreibeträge für Kinder — folgende monatliche Kindergeldsätze:

für das 1. Kind	50 DM
für das 2. Kind	70 DM
für das 3. und jedes weitere Kind je	120 DM.

Diese Regelung gilt für alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt, darüber hinaus bei Angehörigen der Europäischen Gemeinschaften auch für Kinder, die in einem der EG-Staaten leben.

Sie gilt nicht für Kinder, die im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaften leben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt. Das Kindergeld für solche Kinder wird wie schon bisher so auch künftig in zwischenstaatlichen Verträgen mit den Anwerbeländern geregelt.

2. Solche Kindergeldvereinbarungen sind im Rahmen von Abkommen über die soziale Sicherheit mit allen Anwerbeländern getroffen worden. Die Kindergeldvereinbarungen mit den ersten Anwerbeländern stammen aus einer Zeit, als das Kindergeld noch von den Arbeitgebern aufgebracht wurde, als eine aus dem Arbeitsverhältnis fließende Leistung angesehen und infolgedessen ungeachtet des Aufenthaltsortes der Kinder in gleicher Höhe gewährt wurde.

Als später die Kindergeldzahlung vom Bund übernommen wurde (1. April 1961 für 2. Kinder, 1. Juli 1964 insgesamt), wurde nur mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Höhe der einzelnen Sätze und die damals noch nicht so große Zahl der betroffenen ausländischen Arbeitnehmer davon abgesehen, die in den Abkommen über die Soziale Sicherheit enthaltenen Kindergeldvereinbarungen zu kündigen und zu ändern.

Die Reform des Familienlastenausgleichs geht von dem Grundsatz aus, daß das Kindergeld eine von der Gesamtheit der Steuerzahler getragene familienpolitische Leistung des Staates ist, die dazu dient, die Eltern von einem Teil der Aufwendungen zu entlasten, die zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer Kinder aufgebracht werden müssen. Diesem Grundsatz entspricht es, Kindergeld nach den neuen, gegenüber bisher erheblich erhöhten Sätzen nur für Kinder vorzusehen, für die die in der Bundesrepublik üblichen verhältnismäßig hohen Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung entstehen. Die dem Lebensstandard entsprechenden Aufwendungen für Unter-

halt und Erziehung von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland finden keine Parallele in weiten Teilen des Auslandes, so z. B. in den Anwerbeländern. Demgemäß sind auch die dort gewährten entsprechenden staatlichen Zuschüsse erheblich geringer als das in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1975 gezahlte Kindergeld. Demgemäß wäre es für die Mehrzahl der Fälle nicht gerechtfertigt, die gleichen Beträge allgemein auch für im Ausland lebende Kinder vorzusehen. Eine globale Übernahme der auf die Bundesrepublik bezogenen hohen Kindergeldsätze, die etwa 1 Mrd. DM aus Steuermitteln erfordern würde, wäre schwer zu vertreten. Zudem würde das hohe deutsche Kindergeld mancherorts für eine vielköpfige Familie höher liegen als das Einkommen eines Arbeitnehmers, der im Wohnland der Familie beschäftigt und der alleinige Ernährer seiner Familie ist. Dies könnte dort zu erheblichen sozialen Spannungen führen.

3. Kindergeld für im Ausland lebende Kinder müßte sich konsequenterweise nach den Lebensverhältnissen im Wohnland der Kinder richten (sog. Wohnland-Bedarfsprinzip), dessen Einführung in den Europäischen Gemeinschaften z. Z. diskutiert wird. Dieses Prinzip würde jedoch bei den meisten Anwerbeländern zu geringeren Leistungen für die dort lebenden Kinder der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer führen, als diese bisher erhalten. Die Bundesregierung hat deshalb den Anwerbeländern angeboten, für Kinder im Ausland grundsätzlich wie bisher Kindergeld zu gewähren.

Mit Spanien haben bereits Verhandlungen stattgefunden. Am 12. Juli 1974 ist ein Abkommen hierüber unterzeichnet worden.

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Es ist vorgesehen, daß auch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer Kindergeld erhalten, solange sie Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosengeld erhalten und sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Der Begriff „Arbeitslosengeld“ kennzeichnet die auf Beiträgen beruhenden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zu denen die Arbeitslosenhilfe nicht gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Vorschrift beschränkt für den Fall, daß der deutsche Träger (Bundesanstalt für Arbeit oder — während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1976 nach § 45 Bundeskindergeldgesetz — auch die zuständige Gebietskörperschaft) zuständiger Träger für die Gewährung der Leistung ist, das Kindergeld auf feste Beträge (10 DM für das erste Kind, 25 DM für das zweite Kind, je 60 DM für das dritte und vierte Kind und 70 DM für jedes weitere Kind).

Für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder in Spanien beschäftigter Arbeitnehmer soll nach wie vor das jeweils nach spanischem Recht für in Spanien lebende Kinder vorgesehene Kindergeld gewährt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die redaktionelle Änderung ist durch die Einschlebung der in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Bestimmung notwendig geworden.

Zu Artikel 2

Das Dritte Änderungsabkommen soll ebenso wie das Abkommen vom 29. Oktober 1959 auch im Land Berlin gelten.

Zu Artikel 3

Das Abkommen ändert materielles Recht. Absatz 1 sieht daher in üblicher Weise die Ratifikation vor und bestimmt, daß die Ratifikationsurkunden in Madrid ausgetauscht werden sollen.

Nach Absatz 2 soll das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten, also dem

Tage, an dem auch die Reform des Familienlastenausgleichs in Kraft tritt.

Zum Schlußprotokoll

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält eine Meistbegünstigungsklausel. Sollten die Verhandlungen mit einem der anderen Anwerbeländer hinsichtlich der Kindergeldsätze zu einem für den Berechtigten günstigeren Ergebnis führen, soll diese günstigere Regelung auch für Spanien gelten.

Zu Artikel 2

Falls sich die Voraussetzungen, unter denen das Abkommen geschlossen wurde, nach Auffassung eines Vertragsstaates wesentlich ändern, soll dieser das Recht haben, um neue Verhandlungen nachzusuchen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt in üblicher Weise, daß das Schlußprotokoll Bestandteil des Abkommens ist, gleichzeitig mit diesem in Kraft tritt und ebenso lange gilt wie das Abkommen.